

## Stellungnahme zur Kindergrundsicherung (Gesetzesentwurf)

Der Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung setzt leider nicht die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag um, die Ermittlung des Existenzminimums zu überprüfen und zu verbessern. Dies ist jedoch dringend erforderlich, Kindern und Jugendlichen aus armen Familien gesunde Ernährung, gerechte Teilhabe in der Gemeinschaft und einen fairen Start ins Berufsleben zu ermöglichen. Die für diese gesetzliche Änderung vorgesehenen Mittel sind zu niedrig, um eine grundlegend notwendige Erhöhung des Existenzminimums zu finanzieren. Im Gesetzesentwurf fehlt die notwendige Überprüfung des Existenzminimums. Die Fehler in der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch unsachgemäße Abzüge werden nicht korrigiert. Für 2024 erhöhen sich zwar die Regelsätze, aber dies führt noch nicht einmal zu einem vollständigen Inflationsausgleich. Der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung bleibt entsprechend niedrig. § 11 BKG-E; (§ 72 SGB II und § 145 SGB XII aufgehoben).

### **Die gute Nachricht**

Durch eine „Bestandschutzregelung“ wird ein Übergang garantiert, so dass die Kindergrundsicherung für 2025 nicht niedriger ausfallen soll, als die Bürgergeldbeträge für Kinder (einschließlich Sofortzuschlag) in 2024. § 57 BKG-E.

Kindergarantiebetrag, den das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs benötigt, wird nicht mehr den Eltern als Einkommen angerechnet §86 (2) SGB II-E; §134 (3) SGB XII-E.

### **Wär ich nicht arm, wärst du nicht reich**

Kindergeld, derzeit 250,00 €, (demnächst: Kindergarantiebetrag) wird nach dem Gießkannenprinzip auch an Reiche gegeben, Steuervorteile für reiche Familien (Kinderfreibetrag, in 2023 354,00 €, geplante Anhebung in 2024 auf 377,00 €) bleiben unangetastet.

Die Ungerechtigkeit zwischen armen und reichen Familien wird nicht gemindert, sondern wird immer größer. § 32 (6) EStG

Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass bei der Berechnung des kindlichen Existenzminimums bei den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte, die die Grundlage für die Bemessung der kindlichen Regelbedarfe bilden, in den Abteilungen 4 (Wohnungsmiete, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Haushaltsgeräte) Änderungen vorgenommen werden sollen – nämlich bei der Anpassung der Verteilerschlüssel. Mit den Verteilerschlüsseln wird die Art und Weise bestimmt, welchem Haushaltsmitglied welcher Anteil z.B. bei einem Neukauf einer Waschmaschine in den Regelsätzen zugeschrieben wird. Dies ist im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht festgelegt. § 10 RBEG-E

Von der geplanten Anrechnung von Einkommen der Kinder und ihrer Eltern zu 45% profitieren nur die Wenigen, die etwas mehr an Einkommen haben. Für die meisten Berechtigten bedeutet dies keine Steigerung ihres monatlichen Budgets. § 12 BKG-E

### **Ausländer benachteiligt**

Die Möglichkeit, Leistungen der Kindergrundsicherung (Garantiebetrag) für im Ausland lebende Kinder per Verordnung und ohne Zustimmung des Bundesrates zu reduzieren, „soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz vergleichbaren Leistungen geboten ist“, beinhaltet die Möglichkeit deutlicher Verschlechterung für Migranten, die in Deutschland arbeiten, deren Kinder aber im Ausland leben. Die bisherige Regelung sieht die Aufstockung vergleichbarer ausländischer Leistungen durch deutsches Kindergeld vor. § 5 (6) BKG-E, DA KG A 29 S.77 Die geplante Kindergrundsicherung schließt viele ausländische Kinder aus. Das betrifft alle, deren Eltern aus ausländerrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf den künftigen Kindergarantiebetrag (bzw. das jetzige Kindergeld) haben. §§ 62,63 EStG, die dies auch bisher regeln, bleiben unverändert. Ohne Kindergarantiebetrag besteht auch kein Anspruch auf Kinderzusatzbetrag, so dass diese

Kinder hier von der Kindergrundsicherung komplett ausgeschlossen sind. Hier besteht zusätzlich die Gefahr, dass diese Familien beim Jobcenter oder im Sozialamt bei Anträgen auf Bürgergeld mit dem Hinweis auf Kindergrundsicherung abgewiesen werden. § 4 BKGE

### **Schlecht für getrennte Familien**

Besonderheiten der Kinder, die nach dem Wechselmodell abwechselnd bei Papa und Mama leben, oder auch nur „tageweise“ beim Papa leben, werden in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigt und sind gegenüber den bisherigen Regelungen im SGB II benachteiligt. (§ 9 BKGE). Der Elternteil, der keine Kindergrundsicherung beantragen kann, muss sich mit dem anderen Elternteil einigen.

### **Studis müssen warten können**

Auszubildende, die Anspruch auf BAföG o.ä. haben, dies aber noch nicht bekommen, werden auch nicht mal übergangsweise bei der Kindergrundsicherung berücksichtigt. Eine Härtefallregelung, wie sie im SGB II besteht, ist auch bei der Kindergrundsicherung notwendig. (§ 9 BKGE)

### **Wer es nicht geregelt kriegt, guckt in die Röhre**

„Unzureichende Bemühungen, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen“ sollen ein Grund sein, Kindergrundsicherung komplett zu versagen. Gerade bei Unterhaltsforderungen oder bei Unterhaltsvorschuss ist oft unklar, was an Bemühungen noch zumutbar ist, was darüber hinausgeht. Viele Berechtigte sind damit überfordert. §§ 10,19 BKGE.

### **Mehrbedarf für Kinder erfordert Zusatzantrag im Bürgergeld (SGB II)**

Mehrbedarf für Kinder wie in § 21 SGB II ist in der Kindergrundsicherung nicht vorgesehen. Kinder, die z.B. eine besondere, teure Ernährung brauchen, sind hier benachteiligt. Außerdem fehlen den Kinder aus den Bundesländern, in denen es keine Lernmittelfreiheit gibt, benachteiligt, die Hilfen gem. §§ 21 (6a); 37 SGB II, die es in der Kindergrundsicherung nicht gibt. (§ 11 (1) BKGE).

Die in § 21 (6a) SGB II vorgesehenen Hilfen entsprechend schulrechtlicher Bestimmungen für Schulbücher, Hefte, Leihgebühren usw. sind bei Bildung und Teilhabe bisher nicht enthalten und bei der Kindergrundsicherung nicht möglich. Ebenfalls notwendig, aber nicht enthalten sind Kosten in Zusammenhang mit digitalen Endgeräten entstehen (Bestätigung durch die Schule). (§ 21 BKGE).

### **Ungerechte Einkommensanrechnung**

Das Einkommen des Kindes und Erwerbseinkommen der Eltern, welches sie nicht zu ihrer eigenen Absicherung benötigen, soll künftig nur noch zu 45 Prozent auf die Leistungen des Zusatzbetrages des Kindes angerechnet werden dürfen (im Bürgergeld werden aktuell 80 bis 100 Prozent angerechnet). Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden je nach Höhe mit 45%, 55%; 65% oder 75% angerechnet. Davon könnten vor allem erwerbstätige Eltern und insbesondere auch erwerbstätige Alleinerziehende profitieren, für diese kann die neue Kindergrundsicherung dann eine tatsächliche Verbesserung ihrer finanziellen Lage bedeuten – allerdings nur, wenn es sichergestellt wird, dass das Kindergeld nur bei dem Kind angerechnet werden darf, für das die Leistung gezahlt wird. Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf ist das leider nicht so. §§ 12,15 BKGE

Die Anrechnung von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss ist beim Kindergrundsicherungszusatzbetrag (45%-100%) restriktiver als beim Kinderzuschlag (dort nur 45%) § 12 BKGG, §6a (3) BKGG

### **Beschränkungen beim Wohnen**

Unterkunfts-kosten, Heizkosten und Stromkosten (Haushaltsenergie) müssen so, wie diese tatsächlich anfallen, berücksichtigt werden. Bei Wohnraumeigentum sind die Kosten für die Kapitaldienste in tatsächlicher Höhe in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigt. (§ 17 (3,4) BKGE)

Das betrifft einmalige Bedarfe, die den Unterkunfts- und Heizkosten zugeordnet werden, z.B. Betriebs- oder Heizkostennachforderungen, unabweisbare Doppelmieten oder Reparaturen bei selbst genutztem Eigentum gem. § 22 Abs. 2 SGB II.

Grund ist, dass Familien durch die geplante Rechtslage in § 22 Abs. 1a S. 2 SGB II-E unwiderruflich aus dem SGB II rausfallen. Ist das bedarfsüberdeckende Elterneinkommen höher als die entstehende Aufwendung, entsteht keine Bedürftigkeit im SGB II.

Auch der Zusatzbetrag nach dem BKG steigt nicht, da nach §17 Abs.3 BKG nur der erste Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt wird. Es gibt bei der Kindergrundsicherung folglich keinerlei Unterstützung z.B. bei Heizkostennachforderungen.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, sei es Kautionen, Genossenschaftsanteilen oder auch die unmittelbaren Kosten für einen Umzug. § 22 Abs. 1a SGB II-E. Sofern diese Aufwendungen so hoch sind, dass in dem entsprechenden Monat die Eltern Bürgergeld berechtigt werden, müssen diese einen extra Antrag stellen.

Mehrbedarf für Warmwasser wird auf 2,3% bei allen Regelbedarfsstufen vereinheitlicht. Wie jedoch diese Zahl zustande kommt, ist nirgendwo begründet. Ein höherer Bedarf kann nur mit separater Messeinrichtung geltend gemacht werden, was nur schwer realisiert werden kann. § 21 (7) SGB II

### **Kindergrundsicherungscheck**

Die Behörden sind laut Gesetzesentwurf nicht dazu verpflichtet, ihn durchzuführen, haben dafür außerdem zwei Jahre Zeit (Einwilligungszeitraum für den Datenabruf) und außerdem dient er reinen Beratungszwecken. Die Ergebnisse dürfen für das Antragsverfahren nicht genutzt werden und werden nach acht Wochen gelöscht. Der Kindergrundsicherungscheck hat keine Erleichterung für das weiterhin notwendige Antragsverfahren.

### **Schwierige Antragstellung**

Dass Anträge auf Kindergrundsicherung nur schriftlich gestellt werden können, wird manche Berechtigte überfordern. Nach § 17 (1) Nr.3 SGB I ist „...der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten“. Dementsprechend muss auch die Möglichkeit des mündlichen Antrages in die Kindergrundsicherung aufgenommen werden. (§ 26 (1) BKG-E).

Wiederholte Antragstellung muss auch für die Kindergrundsicherung innerhalb von 6 Monaten gem. § 28 SGB X möglich sein. Eine Verkürzung auf 1 Monat für die Kindergrundsicherung ist nicht hinnehmbar. Die Frist von 6 Monaten muss auch für den Anspruch auf Nachzahlungen von Kindergrundsicherung gelten (§ 26 (4) BKG-E).

Die geplante Grundsicherung verpflichtet alle Familienmitglieder zur Mitwirkung gem. §§ 60-67 SGB I. Bei Streitigkeiten zu eheähnlicher Gemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft kann das Amt mit dem Standpunkt „eheähnliche Gemeinschaft“ bei fehlenden Einkommensnachweisen die Leistung mit der Begründung „fehlender Mitwirkung“ ablehnen bzw. einstellen, wobei Wohngemeinschaftsmitglieder gar nicht verpflichtet wären.

### **Schwieriges Verfahren**

Kindergrundsicherung darf nicht pfändbar sein. Dies muss in der Kindergrundsicherung aufgenommen werden.

Rückforderungen von überzahlter Kindergrundsicherung müssen zeitlich begrenzt werden. Noch Jahrzehnte später mit Rückforderungen belastet zu werden, geht gar nicht. § 38 (1) BKG-E.

Rechtswidrige Entscheidungen zur Kindergrundsicherung müssen überprüft werden. Eine „kann-Regelung“ ist nicht hinnehmbar. Ein Anspruch auf Überprüfung ist unerlässlich. (§ 38 (2) BKG-E).

Die Möglichkeit, Kindergrundsicherung vorläufig für 2 Monate ohne Bescheid einzustellen und damit Leistungen ohne Möglichkeit außergerichtlicher Überprüfung auszuhebeln, ist nicht hinnehmbar. §§ 60 ff SGB I bieten bereits hinreichend Möglichkeiten mit fehlender Mitwirkung umzugehen – und ggf. Leistungen nachzuzahlen. (§ 38 (4) Nr. 2 BKG-E).

Ein Bußgeld bis 2000,- € für eine nicht oder nicht rechtzeitig gemachte Angabe, Mitteilung oder nicht rechtzeitig vorgelegte Beweisurkunde ist nicht hinnehmbar. §§ 60 ff SGB I bieten bereits hinreichend Möglichkeiten mit fehlender Mitwirkung umzugehen – und ggf. Leistungen nachzuzahlen. (§ 52 (1-4) BKG-E).

### **Bildung und Teilhabe nicht ausreichend**

Teilhabeleistungen von 15,00 € monatlich sind zu gering, eine freie Wahl der Aktivitäten ist dadurch ausgeschlossen. Der Einkauf zum Schulstart ist mit derzeit 195,00 € nicht zu schaffen und für höhere Schulklassen lässt sich der Jahresbedarf an Schulsachen damit nicht decken. Der pauschale Teilhabebetrag als Geldleistung soll langfristig von einem Kinderchancenportal abgelöst werden, das die unbürokratische und digitale Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe ermöglicht“. Die Auszahlung des Teilhabebetrags soll bis Ende 2027 gelten, das Kinderchancenportal jedoch erst zu 2029 eingeführt werden. Nicht alle Familien und Kindern verfügen über digitale Endgeräte und wären damit de facto von Leistungsanspruchnahme ausgeschlossen. (Begründungsteil Gesetzesentwurf S. 51)

### **Versteckte Kürzungen**

Kürzung des Unterhaltsvorschusses von bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs auf „bis zur Einschulung“ hält Kinder länger im niedrigeren Unterhaltsvorschuss (derzeit 230,00 € monatlich anstatt in der nächsthöheren Altersgruppe 301,00 € monatlich) § 1 (1) UVG-E.

Der Unterhaltsvorschuss ab Einschulung ist zudem an die Erwerbstätigkeit des versorgenden Elternteils gekoppelt (Mindesteinkommen 600,00 €). Die noch am Ehesten erreichbaren Minijobs wären hierfür nicht ausreichend. Wenn eine alleinerziehende Mutter mehrere Kinder hat, die unterschiedlich alt sind, so wäre sie für den Erhalt des Unterhaltsvorschusses verpflichtet, erwerbstätig zu sein, wenn eines ihrer Kinder im schulpflichtigen Alter ist. Das ist nicht hinnehmbar, denn eine fehlende Betreuungsmöglichkeit des kleineren Geschwisterkindes macht dann eine Erwerbstätigkeit mitunter unmöglich. Gleiche Probleme bei behindertem Kind.

Ausweitung der Bedarfsgemeinschaftspflicht für unter 25jährige auf die Kindergrundsicherung. Bei dem bisherigen Kinderzuschlag/Wohngeld gab es dies nicht.

Unter 25jährige haben in der Kindergrundsicherung keinen Anspruch mehr auf „einmalige Leistungen“, z.B. für die Erstausstattung der Wohnung, Jugendbett, Schulcomputer, Schulbücher, Schülerschreibtisch, müssen extra Anträge wieder beim Jobcenter stellen.

Die geplante „Vermutung der Bedarfsdeckung“ führt dazu, dass bei unerwarteten Bedarfen ein Anspruch auf ergänzende Leistungen gem. SGB II entfällt, sofern nicht noch im gleichen Monat ein entsprechender Antrag an das Jobcenter gestellt wird. Dies wäre außerdem in Familien mit hohen Einkommensschwankungen von großer Bedeutung, da die Kinder in Monaten mit geringem oder keinem Elterneinkommen einen den Zusatzbetrag ergänzenden Anspruch auf Bürgergeld haben können. Ein Antrag auf Kindergrundsicherung muss gleichzeitig als Antrag auf SGB II-Leistungen gewertet werden, damit auch noch rückwirkend mit einem Überprüfungsantrag Leistungen geltend gemacht werden können. § 37a (1) SGB II-E

Durch den Leistungsausschuss im Wohngeld (Kinderwohngeld) entfällt für Kinder mit Anspruch auf den Kinderzuschlagbetrag die Möglichkeit, Kinderwohngeld zu beantragen. Das hat aber wesentliche finanziell nachteilige Auswirkungen auf Studierende mit BAföG, die bei ihren bürgergeldbeziehenden Eltern leben. Bisher ist es möglich, parallel zum BAföG in diesen Fällen Kinderwohngeld zu beantragen. Dieses fiel sehr hoch aus, da BAföG aufgrund der Regelung des §14 Abs 2 Nr. 27 a) WoGG nur zu 25% auf das Wohngeld als Einkommen angerechnet wurde. Diese Regelung stellt also speziell für diese Gruppe eine wesentliche Leistungskürzung dar. § 7 (1) Nr. 10 WoGG-E

Insgesamt gesehen ist der Gesetzesentwurf zur geplanten Kindergrundsicherung enttäuschend. Eine Verbesserung der finanziellen Situation ist komplett ausgeblieben. Die Kritik am verwendeten Bemessungssystem zu den Regelsätzen und die Berechnungen zu bedarfsgerechter Grundsicherung, wie vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und von der Diakonie Deutschland berechnet und begründet, wurden komplett ignoriert. Ob es mit der Kindergrundsicherung für Berechtigte einfacher wird, bleibt zweifelhaft. Verringert sich das Einkommen während der 6 Monate Kindergrundsicherung, muss die Familie einen extra Antrag auf ergänzende Leistungen auf Bürgergeld beim Jobcenter stellen. Da ist zu befürchten, dass viele Familien diesen Aufwand scheuen und versuchen, trotz der Unterdeckung irgendwie durchzukommen. Ob sich für die Ämter eine Reduzierung des

Verwaltungsaufwandes ergibt, bleibt abzuwarten. Erstmal müssen diese eine  
Riesenumstellung stemmen.

03.04.2024 Helmut Szymanski